Die Rechtswohltat des Notbedarfs

(beneficium competentiae)

Ihre geschichtliche Entwicklung :: und Auftreten im B. G. B. ::

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock
eingereicht von

Robert Jürgens,
Referendar in Braunschweig.

Braunschweig
Druckerei Gutenberg
1911.

Die Rechtswohltat des Notbedarfs

(beneficium competentiae)

Ihre geschichtliche Entwicklung :: und Auftreten im B. G. B. ::

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock
eingereicht von

Robert Jürgens,
Referendar in Braunschweig.

Braunschweig
Druckerei Gutenberg
1911.

Meinen lieben Eltern!

Referent: Professor Dr. Matthiaß.

Inhalts-Verzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Altmann, Das beneficium competentiae Berliner Inaug. Diss. 1888.

Bauder, Das beneficium competentiae Tüb. Inaug. Diss. 1905.

Bernhöft, Das bürgerliche Recht. 1904.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I 1900, Bd. II 1902, Bd. IV 1908.

Dernburg, Pandekten. 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. I 1902, Bd. II 1901, Bd. IV 1902.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. II.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. u. 9. Aufl. 1908.

Enneccerus und Lehmann, Das bürgerliche Recht. 1901.

Fischer-Henle, Handausgabe des B. G. B. 7. Aufl.

Gans, Im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. II 1821 S. 242 ff.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. Bd. II, 1904.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. III 1905. Bd. IV 1908.

Heimbach, In Weiske's Rechtslexikon 1838. Bd. I. S. 877 ff.

Hellfeld, Opuscula et Dissertationes 1775 ed. Fischer.

Keller-Wach, Der römische Zivilprozeß. 1876.

Klingemann, Inhalt, rechtliche Natur und Anwendungsgebiet des beneficium competentiae, Rost. Inaug. Diss. 1904.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.

Kuhlenbeck, B. G. B. 1903.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910.

Oertmann, Kommentar zum B. G. B., das Recht der Schuldverhältnisse 1899.

Opet und Blume, Das Familienrecht des B. G. B. 1906.

Planck, B. G. B. Bd. I 1903, Bd. II 1907, Bd. IV 1906.
Radicke, Das beneficium competentiae des Schenkers, im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 32, S. 398 ff.
Reichel, Die Schuldmitübernahme. 1909.
Ritter, Zur Rechtswohltat des Notbedarfs, in Gruchots Beiträgen. Bd. 46, S. 43 ff.
Schmidt, Kommentar zum B. G. B. Familienrecht. 1907.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse 1904.
Sohm, Institutionen. 12. Auflage.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren. 1897.
Staudinger, Kommentar zum B. G. B. Bd. II 1901, Bd. IV 1899.
Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen. 1840.
v. Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 7. Auflage.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Auflage.
Wünsch, Zur Lehre vom beneficium competentiae. Ausgewählte Leipziger Doktordissertationen. 1897.
Zipperling, Das Wesen des beneficium competentiae in geschichtlicher Entwickelung. 1907.

Einleitung.

§ 1.

Die Rechtswohltat des Notbedarfs ist ein Rechtsinstitut, das aus sozialpolitischen Ideen erwachsen ist. Man verstand seit jeher darunter ein gewissen Schuldnern zustehendes Privileg, das diese berechtigte, bei einer Pfändung einen (gewissen) Teil ihres Vermögens zurückzubehalten und zwar soviel, daß sie nicht Not leiden brauchten.

Die Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, zu untersuchen, ob gleiche oder ähnliche Fälle sich noch in unserem heutigen geltenden Recht, insonderheit im B. G. B. vorfinden.

§ 2.

Die verschiedenen Bezeichnungen des beneficium competentiae.

Unser Rechtsinstitut, das bereits im römischen Recht bekannt war, wie sich aus verschiedenen Stellen des Corpus iuris civilis nachweisen läßt, hat im Laufe der Zeit mannigfache Bezeichnungen erhalten. Im gemeinen Recht war die Rechtswohltat des Notbedarfs allgemein als beneficium competentiae bekannt, ein Ausdruck, der jedoch in den Quellen nirgends zu finden ist. Bezeichnungen wie condemnatio in id, quod debitor facere potest[1], oder condemnatio quatenus facultates patiuntur[2] finden sich hingegen häufiger; ebenso ist an verschiedenen Stellen von einer exceptio[3] die Rede, während uns die Ausdrücke honor[4] und beneficium[5]

---

[1] cf. l. 173 D. 50, 17; l. 12, 15, 18 D. 24,3.

[2] § 37 Inst. 4, 6.

[3] l. 17 D. 24, 3.

[4] l. 15 § 2 und l. 17 pr. D. 24, 3.

[5] l. 13 D. 24, 3.

nur je an zwei Stellen begegnen. Altmann[1] hat in seiner ausführlichen Arbeit über das beneficium competentiae nachgewiesen, daß der Ausdruck beneficium competentiae bezw. privilegium competentiae sich zuerst bei Jakobus Gothofredus findet (Mitte des XVII. Jahrhunderts). Aus dem Zusatz „quod vocant", den Gothofredus stets der Bezeichnung privilegium competentiae hinzufügt, folgert Altmann mit Recht, daß der Ausdruck beneficium competentiae erst kurz vor Gothofred aufgekommen sein konnte[2].

Über die Bezeichnung beneficium competentiae als solche sind die verschiedenartigsten Urteile gefällt. Dernburg[3] sagt, sie sei „nichts weniger als elegant", Gans[4] erklärt sie sogar für „unrömisch und unschicklich". Von den verschiedenen Verdeutschungen konnte sich Unterholzners Bezeichnung „Recht der Verurteilung auf das Erschwingliche"[5] nicht einbürgern. Wenn Dernburg[6] von einer „Rechtswohltat der Kompetenz" redet, so ist das ein mixtum compositum, das nicht geeignet war, einen vollen Ersatz für das Wort beneficium competentiae zu bieten. Windscheid hat mit seiner Übersetzung „die Rechtswohltat des Notbedarfs"[7] das Richtige getroffen, wenngleich auch diese vielfach angefeindet ist. Darin müssen wir Bauder[8] Recht geben, daß die Bezeichnungen Dernburgs und Windscheids mehr oder weniger vollständige Verdeutschungen des lateinischen Ausdrucks sind.

---

[1] Altmann, das b. c. Berl. Inaug Diss. 1888.

[2] Näheres hierüber s. Altmann S. 48 Anm. 8.

[3] Dernburg, Pandekten II § 57 Anm. 1

[4] Gans im Archiv f. d. Zivil. Praxis Bd. II, S. 242 ff.

[5] Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen, Bd. I, § 181.

[6] Dernburg, Pandekten II, § 57.

[7] Windscheid, Lehrbuch d. Pandektenrechts, Bd. II, § 267.

[8] Bauder, Das beneficium competentiae. Tübinger Inaug. Diss 1905, S. 5.

I. Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung.

§ 3.

Das beneficium competentiae im vorjustinianischen Recht.

Es würde zu weit führen, hier des näheren auf die Entwicklung und Geltung des b. c. im römischen und gemeinen Recht einzugehen — vielmehr verweise ich hier auf die Abhandlungen von Wünsch[1] und Altmann — aber wir können es uns doch nicht versagen, in kurzen Worten klarzulegen, welche verschiedenartige Stellung das b. c. im Laufe der einzelnen Rechtsperioden eingenommen hat, um dadurch eine Begründung für die Aufnahme dieses Rechtsinstituts im B. G. B. zu finden.

Das älteste römische Recht der Zwölftafelgesetzgebungen kannte nur eine Personalexekution, während ihm die Realexekution völlig fremd war. Nicht das Vermögen des Schuldners haftet, sondern die Person des Schuldners selbst. War der Schuldner zur Zahlung verurteilt, so gewährte ihm der Prätor noch eine 30tägige Frist zur Beschaffung der Schuldsumme. Gelang es dem Schuldner innerhalb dieser Frist die Schuldsumme zu beschaffen, oder fand er einen vindex, der für die Zahlung aufkam, so war er frei, wenn nicht, so wurde er seinem Gläubiger addiziert, was diesem berechtigte, ihn „in nexum deducere“ und „trans Tiberim vendere.“ Ja die zwölf Tafeln räumten dem Gläubiger sogar das Recht ein, den Schuldner zu töten, wenn sich binnen einer weiteren Frist von 60 Tagen kein

[1] Wünsch, das b. c. Leipz. Inaug. Diss. 1897.

vindex für ihn gefunden hatte. Das bekannte „partes secanto“, das in Anwendung kam, wenn mehrere Gläubiger vorhanden waren, beweist, daß der Schuldner mit Leib und Leben seinen Gläubigern verfallen war. Diese grausame Exekutionsweise hat sich naturgemäß nicht lange gehalten und mußte humaneren Anschauungen weichen. Die lex Poetelia (313 v. Christi) schaffte hier Wandel. „Das Verkaufsrecht und Tötungsrecht des Gläubigers wurde aufgehoben. Aber die Schuldknechtschaft blieb, wenngleich jetzt tatsächlich nur in der Form der Schuldhaft wirkend, das grundsätzliche Zwangsvollstreckungsmittel des Zivilrechts.“[1] Eine unmittelbare Zwangsvollstreckung in das Vermögen schuf erst der Prätor P. Rutilius durch die missio in bona und die sich daran anschließende venditio bonorum. Unter einer solchen venditio bonorum verstand man jedesmal eine Execution in das ganze Vermögen des Schuldners. Erschien die missio in bona auch dadurch vorteilhaft, daß sie das Leben des Schuldners schützte, so belastete sie ihn doch dadurch schwer, daß eine jede missio in bona die Infamie nach sich zog. Was nützte dem Schuldner die Rettung des Lebens, wenn er seiner Ehre beraubt wurde! Durch eine spätere lex Julia, die anscheinend unter Augustus erlassen wurde, wurde dann die Stellung des zahlungsunfähigen Schuldners erheblich vorteilhafter. Der Schuldner hinderte nämlich durch eine freiwillige Vermögensabtretung, die cessio bonorum, den Gläubiger, daß dieser nach Zivilrecht gegen ihn vollstreckte und veranlaßte so eine Exekution nach prätorischen Recht. Die cessio bonorum hatte keine Infamie zur Folge, berechtigte dagegen den Schuldner bei der Zwangsvollstreckung so viel zurückzuhalten, ne egeat, mit anderen Worten, er durfte nur auf das verurteilt werden, in quantum facere potest. Hier begegnen wir zum ersten

[1] Sohm, Institutionen S. 285 12 Aufl.

Male dem beneficium competentiae. Wünsch[1] weist u. E. mit Recht darauf hin, daß die „ersten Anwendungsfälle des b. c. im prätorischen Edikt zu finden sind, da die ersten Anfänge der bonorum venditio sich bereits im alten Zivilrecht finden, während von einem Vorhandensein des b. c. zu jener Zeit nichts berichtet wird." Aus der Tatsache, daß das b. c. von Ofilius[2], einem Zeitgenossen des Cicero, als geltendes Recht erwähnt wird, während es sich vorher nirgends findet, folgert Wünsch, daß die Einführung des b. c. nicht allzuweit vor der Zeit des Ofilius liegen kann.

Was den Inhalt des vorjustinianischen b. c. anbetrifft, so ist man heute allgemein der Ansicht, daß der Schuldner verurteilt wurde in id quod facere potest, er mußte also sein ganzes gegenwärtiges Vermögen hingeben. Die Vorteile, die ihm neuerdings gewährt wurden, bestanden lediglich darin, daß er vor Infamie und Personalhaft bewahrt wurde. Die Personalexekution war also praktisch beseitigt, wenn sie auch theoretisch nach den 12 Tafeln fortbestand.

Das beneficium competentiae zur Zeit Justinians.

§ 4.

Das b. c., das wie wir sahen, zunächst nur bei der cessio bonorum gegeben war, faßte allmählich festen Fuß und wurde verschiedentlich erweitert, sodaß es uns zur Zeit Justinians in völlig veränderter Form gegenübertritt. Im corpus iuris finden sich verschiedene Stellen, aus denen die Neugestaltung des b. c. deutlich hervorgeht. Die bekannteste, die wir hier wiedergeben wollen, ist l. 173. D. 50, 17. Hier sagt Paulus libro sexto ad Plautium: „In condemnatione personarum, quae in id, quod facere possunt, damnan-

[1] S. 30.

[2] l. 18 § 1 D. 24,3.

tur, non totum, quod habent, extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant."

Zur Zeit Justinians gab es also bereits gewisse Personen, die verurteilt wurden, in id, quod facere possunt, und zwar derart, daß sie aliquid sufficiens zurückbehalten durften, ne egeant. Sehr richtig bemerkt Altmann[1] zu lex. 173 „der Charakter des b. c. hat sich also jetzt dahin geändert, daß, während es vorher eine Abwendung der Personalexekution bezweckte, es nunmehr eine Beschränkung der Realexekution zum Inhalt hat."

Über die Bedeutung der Worte „facere posse" sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden. Heute nimmt man wohl mit Heimbach[2] allgemein an, daß facere posse an der oben zitierten Stelle gleichbedeutend mit solvere ist. Unter dem ne egeant ist zu verstehen, daß dem Schuldner das zum Leben Allernotdürftigste belassen werden soll, er soll nicht bis aufs Hemd ausgezogen werden (non extorquendum est). Im einzelnen stand das b. c. zur Zeit Justinians folgenden Personen zu:[3]

1. Soldaten wegen aller Forderungen.
2. Den jüngst aus der väterlichen Gewalt entlassenen Hauskindern wegen aller Schulden, die sie kontrahiert haben, während sie noch in der väterlichen Gewalt waren.
3. Dem Gemeinschuldner, der bonis cediert hatte, hinsichtlich des Vermögens, das er nach der cessio bonorum erworben hat.
4. Dem Schenker mit der besonderen Bestimmung, daß er bei der Vermögensberechnung auch das abziehen darf, was er anderen schuldig ist.

[1] S. 8.

[2] Heimbach, in Weiske's Rechtslexikon, S. 877.

[3] Derselbe, S. 881.

5. Dem Gesellschafter gegen die actio pro socio.
6. Den Ehegatten gegeneinander.
7. Dem patronus gegen Freigelassene.
8. Der Ehefrau und dem Schwiegervater gegen die Forderung auf Leistung einer versprochenen dos.[1]
9. Dem Ehemann, seinem Vater und seinen Kindern gegen die dotis actio.

Das beneficium competentiae des gemeinen Rechts.

§ 5.

Bereits im Justinianschen Recht erfreute sich das b. c. großer Beliebtheit, im gemeinen Recht bürgerte es sich immer mehr ein und erfuhr eine bedeutende Ausdehnung. Zu den Personenklassen, denen bereits im römischen Recht die Rechtswohltat zustand, kamen im Laufe der Zeit noch verschiedene hinzu, indem man die einzelnen Fälle teils unmittelbar aus dem corpus iuris abzuleiten suchte, teils aber auch neue Institute konstruierte, die man analog den Fällen des römischen Rechts zur Anwendung brachte. Zu diesen gemeinrechtlichen Fällen des b. c. zählte man vor allem das b. c. der Geschwister, indem man sich auf l. 63 pr. D. 17. 2 berief. Eine Neubildung war u. a. das b. c. ex jure tertii, wobei man von dem Grundgedanken ausging, daß mitunter dritte Personen — es kommt hier hauptsächlich der Staat oder die Gemeinde in Betracht — „ein Interesse daran haben, daß jemandem eine Kompetenz bewilligt wäre, und erhalten bleibe.“[2] Ein solches beneficium ex jure tertii gewährte man[3]

1. dem Regenten nnd seiner Familie,
2. den Städten und Landgemeinden,

[1] Windscheid, Pandecten § 267 sub. 8.
[2] S. Altmann, S. 57.
[3] Hellfeld, Opuscula et Dissertationes ed. Fischer 1775 § 14.

3. den Vasallen,
4. dem Vater ex jure seiner Kinder,
5. dem Ehemann ex jure seiner Ehefrau,
6. dem Schuldner, der aus Barmherzigkeit alimentiert wird,
7. den öffentlichen Beamten und
8. den Geistlichen.

Ob diese Neubildungen des b. c. im gemeinen Recht je allgemein anerkannt sind, erscheint sehr zweifelhaft. Vangerow[1] und auch Windscheid[2] erkennen das b. c. der Geschwister als auch das b. c. ex jure tertii nicht an.

Haben wir oben gesehen, welchen Personen das b. c. zusteht, so bleibt die Frage noch offen, in welchen Fällen die Berufung auf die Rechtswohltat des Notbedarfs ausgeschlossen ist. Die Antwort ist für das römische und für das gemeine Recht dieselbe:

a) bei allen Ansprüchen aus Delikten fällt die Rechtswohltat weg,
b) ebenso versagt sie, wenn der Schuldner sich arglistig der Erfüllung seiner vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen entzogen hat,
c) durch vorhergegangenen vertragsmäßigen Verzicht kann die Geltendmachung des b. c. ausgeschlossen werden. Hier ist aber zu beachten, daß ein solcher Verzicht nur dann wirksam ist, wenn eine sittliche Pflicht zur Schonung des Schuldners nicht besteht. Eine solche sittliche Pflicht liegt bei Ehegatten namentlich vor, wie Windscheid[3] mit Recht hervorhebt, aber auch bei Ascendenten und Descendenten kann sie nicht abgeleugnet werden. Im corpus iuris wird die Ungültigkeit des Verzichts bei Ehegatten ausdrücklich anerkannt.[4]

---

[1] Pandecten I, § 174 Anm. 2.
[2] Pandecten, § 267 Anm. 13.
[3] Pandecten I, § 267, S. 99.
[4] l. 14 § 1 D. 24,3.

Die über den Inhalt des beneficium competentiae aufgestellten Theorieen.

§ 6.

Über den eigentlichen Inhalt des b. c. ist viel geschrieben und gestritten worden. Der Vollständigkeit wegen wollen wir mit wenigen Worten der einzeln aufgestellten Theorieen Erwähnung tun. Seit der Glosse bis Ende des 18. Jahrhunderts faßte man den Inhalt des b. c. dahin auf, daß der Schuldner auf den vollen Betrag der eingeklagten Forderung verurteilt wurde, daß er im übrigen aber kraft des ihm zustehenden Privilegs berechtigt war, bei der Exekution das für ihn und seine Familie zum Lebensunterhalt Erforderliche zurückzubehalten. Seit dem Aufblühen der historischen Schule am Ende des 18. Jahrhunderts wurde die alte gemeinrechtliche Theorie heftig bekämpft. Gustav Hugo, der Gründer der historischen Rechtsschule, war der erste, der sich mit dem b. c. beschäftigte. In seinem Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts[1] äußert er sich folgendermaßen:

„Das in quantum facere potest wird nun so verstanden, daß der Schuldner auch seinen notdürftigen Unterhalt haben soll." Hugo vertritt diesem entgegen die Ansicht, daß das in quantum facere potest gleichbedeutend ist mit „so viel man geben kann" oder „so viel man hat". Schömann[2], der nach Hugo eine eingehende Untersuchung des b. c. anstrebte, fand mit seinen Ausführungen viel Anklang u d wurde nur von Thibaut und Unterholzner angegriffen.[3]

v. Vangerow stellte die Theorie vom doppelten beneficium competentiae auf und unterscheidet zwischen einem

[1] 9. Ausgabe, S. 976.

[2] Schömann, Handbuch d. Zivilrechts 1806 Bd. I S. 63 ff.

[3] Näheres über die einzelnen Theorieen s. Wünsch, S. 15 ff.

Condemnationsbeneficium und einem Executionsbeneficium. Andere Anhänger dieser Theorie sind Zimmern und Mühlenbruch, ferner Heimbach.

Holtius schließt sich im wesentlichen Schömann an und hebt gegenüber der Vangerowschen Theorie die Einheitlichkeit des b. c. hervor. „Auch er erkennt an, daß der ursprüngliche Inhalt des beneficium nur in einer Verurteilung auf den ganzen Betrag des Vermögens beruhte", gibt dann aber zu, „daß später eine Berücksichtigung des Notwendigsten stattgefunden habe",[1] wobei er jedoch mit Recht darauf hinweist, daß dieser Abzug von untergeordneter Bedeutung sei, der das Wesen des beneficiums nicht beeinträchtige.

Heute ist die von Holtius aufgestellte und später von Wünsch ausführlich behandelte sogenannte Alimententheorie fast allgemein anerkannt, nach der, wie schon oben erwähnt, der Schuldner berechtigt war, bei der Exekution das Allernotdürftigste für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zurückzuhalten.

Die Stellung des beneficium competentiae in den Partikularrechten.

§ 7.

Bevor wir uns zum B. G. B. wenden, soll die Stellungnahme der einzelnen Partikularrechte zu der Rechtswohltat des Notbedarfs kurz erörtert werden.

Im allgemeinen findet sich das b. c., wo es in den Partikularrechten aufgenommen ist, in der fast unveränderten Form des römischen Rechts wieder. Überall treffen wir den Grundgedanken an, daß dem Schuldner ein gewisses Existenzminimum zu belassen ist.

[1] Wünsch, S. 23.

Streng geschieden wurde aber jetzt zwischen den subjektiven b. c. — d. i. die alte römische Rechtswohltat, die im privatrechtlichen Interesse gegeben war — und dem objektiven b. c., das als ein Exekutionsprivileg anzusehen ist, welches dem Schuldner im öffentlich rechtlichen Interesse gewährt wurde. Dieses objektive b. c. hat in den Partikularrechten mannigfache Erweiterungen erfahren. Von humanen Grundsätzen ausgehend, wurden die Pfändungsbeschränkungen genau festgesetzt, die alle darauf ausgingen, dem Schuldner die **Kompetenz** zu belassen.

Nach der preußischen A. G. O.[1] sind folgende Personen verpflichtet, dem Schuldner die Kompetenz zu bewilligen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie untereinander, worunter also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören,
2. Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern in Ansehung der versprochenen Mitgabe.
3. Geschwister untereinander, sie mögen voll- oder halbbürtig sein.
4. Eheleute untereinander wegen desjenigen, so einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig geworden, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist. Doch kann derjenige Teil, welcher bei Aufhebung der Ehe für den Schuldigen erklärt worden, gegen den unschuldigen auf die Kompetenz nicht antragen: auch findet dieselbe wegen Schulden, die unter gewesenen Eheleuten nach bereits aufgehobener Ehe kontrahiert worden sind, nicht statt. Sind beide Teile bei Trennung der Ehe für schuldig erklärt, so bleiben sie zur Kompetenz verpflichtet.
5. Handlungsgenossen untereinander insofern die Forderung des Gläubigers aus der vorgewesenen Sozietät entspringt.

[1] Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten Titl. 49 § 16.

6. Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat.
7. Diejenigen Gläubiger, welche dem wider sie zur Cession bereits einmal zugelassene Schuldner wegen des Ausfalls ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besseren Vermögensumständen gelangt ist, anderweit in Anspruch nehmen.

Außer diesen dem römischen Recht verwandten Fällen des b. c. wurde in der A. G. O.[1] noch eine ganz neue Art unserer Rechtswohltat geschaffen, die nur dem preußischen Recht bekannt ist. Hiernach stand dem Schuldner hinsichtlich fortlaufender Einkünfte das b. c. zu. Als Begründung für diese eigenartige und weitgehende Kompetenzbewilligung gibt die A. G. O. an, daß es im eigenen Interesse der Gläubiger liege, wenn der Schuldner am Leben bleibe; deshalb dürfte diesem der notdürftige Unterhalt von ihnen auch nicht entzogen werden.

Das objektive b. c. wurde in der A. G. O. speziell noch dadurch erweitert, daß man Militärpersonen und Beamten im staatlichen Interesse ein besonderes Privileg einräumte, kraft dessen die Gehalts- und Pensionsbezüge dieser bevorrechtigten Personen nur bis zu gewisser Höhe beschlagnahmt werden konnten.[2]

In der preußischen K. O. vom 8. Mai 1855 treffen wir das b. c. in den §§ 435—439 wieder. Auffallenderweise wird hier jedoch nur das subjektive b. c. erwähnt, das im Gegensatz zur A. G. O. erheblich eingeschränkt ist. Die Kompetenz kann nur gegen die Gläubiger geltend gemacht werden, die zu einer gesetzlichen Alimentation des Schuldners verpflichtet sind.

---

[1] A. G. O. I 49, § 27.

[2] Vergl. die ähnlichen Bestimmungen in § 850 CPO.

Dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch ist das beneficium competentiae unbekannt, ebenso wird es in dem Codex Maximilianeus Bavaricus von 1756 nirgends erwähnt, sodaß mit Recht angenommen wird, daß unser Rechtsinstitut weder in Bayern noch im Königreich Sachsen rezipiert ist. Selbstverständlich bezieht sich das oben Gesagte nur auf das subjektive b. c., die objektive Kompetenz ist in sämtlichen Partikularrechten stark entwickelt.

In der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1871 wird das subjektive b. c. in den §§ 362—370 erwähnt, wo die Kompetenz nur demjenigen gewährt wird, der „zur Güterabtretung qualifiziert ist".[1] Aber hier kann das b. c.[2] nur gegen solche Gläubiger geltend gemacht werden, die zum Schuldner entweder in einem bestimmten verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, wie z. B. Ascendenten und Descendenten, ein- und zweibändige Brüder und Schwestern, oder aber, die eine Erfüllung nur aus einem Freigebigkeitsakte des Schuldners verlangen können, wie z. B. bei der Schenkung. Das b. c. kann hier nicht geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger durch Gewährung der Kompetenz selbst in Not geraten würde oder aber der Schuldner imstande ist, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

Das badische Landrecht gibt das b. c. nicht nur dem Schenker, sondern jedem, welcher den Gläubiger zu ernähren verpflichtet ist und bestimmt im § 1244 b „der Geschenkgeber und jeder, welcher den Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die teilweise Zahlungsannahme verlangen, sofern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann ohne an dem Notdürftigen Mangel zu leiden."

Im französischen Recht hat das subjektive b. c. ebenso wie in Bayern und Sachsen keine Aufnahme gefunden, im

[1] Altmann, S. 78.

[2] Österreichische A. G. O. § 363.

code civil wird die Kompetenz nirgends erwähnt. Der code de procedure hat das objektive b. c. aufgenommen und räumt dem Schuldner ein sehr weitgehendes Exekutionsprivileg ein.

Stellung der C. P. O. und K. O. von 1877 zum beneficium competentiae.

§ 8.

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, haben sich also die Partikulargesetzgebungen dem subjektiven b. c. gegenüber größtenteils ablehnend verhalten. Interessant ist es deshalb festzustellen, welche Stellung nach der Einigung des deutschen Reichs die Reichsgesetzgebung zu unserm Rechtsinstitut einnahm. Die Reichkonkursordnung vom 10. Februar 1877 erklärt im Art. 4 des E. G. der K. O. die Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtswohltat der Güterabtretung ausdrücklich für aufgehoben und beseitigt durch die Streichung dieses wichtigen Falles der Kompetenz das ganze Rechtsinstitut. Wenn in § 152 K. O. (§ 164) bestimmt wird: „nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen," so liegt darin die Beseitigung des b. c., welches früher dem Kridar nach der cessio bonorum zustand.

Die C. P. O. vom 30. Januar 1877 hat das b. c., und zwar wegen ihres streng prozessualen Charakters nur das objektive b. c. beibehalten, während das materiell rechtliche subjektive b. c. nicht erwähnt wird. Der Ansicht Dernburgs[1], daß das subjektive b. c. durch das völlige Schweigen der C. P. O. darüber und andererseits durch die

---

[1] Preußisches Privatrecht, Bd. II, § 110.

eingehende Hervorhebung des objektiven b. c. aufgehoben sei, können wir nicht beistimmen; lediglich seines materiell rechtlichen Charakters wegen hat man das subjektive b. c. aus der C. P. O. fortgelassen. Das geht auch aus den Motiven zur C. P. O. hervor, wo S. 410 gesagt wird: „Von der im Interesse der Rechtseinheit wünschenswerten Aufhebung aller landesgesetzlichen Bestimmungen über das b. c. mußte wegen des innigen Zusammenhangs mit den Instituten des materiellen Landrechts Abstand genommen werden."

Das war das Material, welches der ersten Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich vorlag.

II. Kapitel.

Die Rechtswohltat des Notbedarfs im B. G. B.

§ 9.

Stellungnahme des ersten und zweiten Entwurfs zum beneficium competentiae.

Der erste Entwurf des B. G. B. hat das beneficium aus den Partikularrechten nicht übernommen, sondern sich unserm Rechtsinstitut gegenüber völlig ablehnend verhalten. Die Motive geben uns für dies ablehnende Verhalten selbst die Begründung:[1] „Von einer Wiederherstellung der durch § 14 No. 4 des E. G. zur C. P. O. beseitigten Befugnis des Richters zur Erteilung von Zahlungsfristen, wie sie nach einigen Partikularrechten bestand, konnte so wenig die Rede sein, als von einer Anerkennung des sogenannten beneficium competentiae. Nicht zu verwechseln mit letzterem ist jedoch der nicht seltene Vertrag, durch welchen die Verbindlichkeit des Schuldners in id quod facere potest, beschränkt wird. Die Auslegung solcher Verträge ist der Partei zu überlassen und erheischt keine gesetzliche Normierung.“ Und dann heißt es weiter Motive Bd. II, S. 298: „Das gemeinrechtliche dem Schenker zustehende b. c. hat der Entwurf nicht aufgenommen. Schon bei Beratung der C. P. O. ist anerkannt worden, daß dasselbe eine bedenkliche Rechtsinstitution ist, welche in der Praxis zu großen Weitläufigkeiten und Verwicklungen führt, mit den allgemeinen Grundsätzen sich wenig verträgt, auch bei der Milde der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung

[1] Motive Bd. II, S. 33, 34.

ihre Berechtigung verloren hat. Die Rechtswohltat kann unter Umständen zu großen Härten und Unbilligkeiten dem Beschenkten gegenüber führen."

Bekanntlich wurde der erste Entwurf, der besonders von Gierke heftig angegriffen und als undeutsch bezeichnet wurde, verworfen. Wünsch[1] hat zu früh triumphiert, wenn er glaubte, die Tage des materiellrechtlichen b. c. seien gezählt. Der zweite Entwurf war der Kompetenzwohltat günstig gesinnt und ihm verdanken wir es, daß wir heute im B. G. B. das Kompetenzprinzip wiederfinden.

§ 10.

Die einzelnen Fälle des beneficium competentiae im B. G. B.

In den folgenden Paragraphen soll die Aufnahme der Rechtswohltat des Notbedarfs im B. G. B. eingehend erörtert werden. Gleich hier wollen wir bemerken, daß das Gesetz selbst den Ausdruck beneficium competentiae oder Rechtswohltat des Notbedarfs nirgends gebraucht.

Bei Durchsicht des B. G. B. finden wir folgende Paragraphen, die uns das b. c. erkennen oder wenigstens vermuten lassen: § 519, § 528, § 529, § 829, § 1360, § 1361, § 1579, § 1585, § 1603—1605, § 1608, § 1620, § 1708.

§ 11.

Stellung der Literatur zu der Rechtswohltat des Notbedarfs im B. G. B.

In der Literatur wird allgemein anerkannt, daß das B. G. B. im § 519 das alte gemeinrechtliche b. c. rezipiert

[1] S. 74.

hat, bezüglich der übrigen Paragraphen gehen dagegen die Meinungen weit auseinander. Die weitesten Grenzen hat Ritter[1] gezogen, wenn er das Vorkommen des b. c. in den §§ 519 Abs. 1, 529 Abs. 2, 829, 1360, 1361 Abs. 2, 1579 Abs. 1, 1585 Abs. 1, 1603, 1608, 1620 Abs. 1, 1708 Abs. 2, und in gewisser Weise in § 528 behauptet.

Nicht ganz so weit geht Matthiaß[2], der die Rechtswohltat des Notbedarfs in den §§ 519, 529, 829, 1579, 1603—1605, 1608 und 1620 des B. G. B. anerkennt. Nach Windscheid[3] „gibt es im B. G. B. in einer kleineren Anzahl von Fällen als im gemeinen Recht eine dem gemeinrechtlichen b. c. ähnliche, aber weitergehende Beschränkung von Ansprüchen." Besonders erwähnt werden von ihm als dem b. c. ähnliche Fälle die § 519, 529, 829, 1603, 1608, 1579 und 1620.

Fischer-Henle[4] gibt dem § 519 B. G. B. die Überschrift: „Einrede der Bedürftigkeit" und spricht in den Anerkennungen zu den §§ 519, 1579, 1603, 1608, 1620 und 1708 von einer Einrede des Notbedarfs.

Crome[5] erblickt das b. c. außer § 519 auch im § 529. Die gleiche Ansicht vertritt Staudinger[6]. Planck[7] und Oertmann[8] erkennen das b. c. in den §§ 519, 529 und 829. Enneccerus und Lehmann[9], Kohler[10], Endemann[11] und Cosack[12] nehmen nur in § 519 das Kompetenzprinzip an.

[1] Ritter in Gruchots Beiträgen Bd. 46, S. 43 ff.
[2] Lehrbuch des bürgerlichen Rechts S. 295 ff., Bd. I.
[3] Windscheid-Kipp, § 268.
[4] Vgl. die Anmerkungen zu diesen Paragraphen bei Fischer-Henle.
[5] Bd. II, S. 524 ff.
[6] cf. § 529.
[7] s. §§ 519, 529, 829.
[8] §§ 519, 529, 829.
[9] § 211.
[10] Lehrbuch S. 198.
[11] Lehrbuch S. 1034.
[12] § 139.

§ 12.

B. G. B. § 519.

Der § 519 des B. G. B., der mit der Fassung des zweiten Entwurfs (§ 466) fast wörtlich übereinstimmt, lautet: „Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesgemäßer Unterhalt oder die Erfüllung der ihm Kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.“

Diese Gesetzesstelle verdankt ihre Entstehung einem Antrage der zweiten Kommission, die dem Schenker das b. c. hauptsächlich deshalb gewährte,[1] weil ein solches Rechtsinstitut dem gemeinen und dem preußischen Recht entspräche und auch im österreichischen B. G. B. uud im code civil verwandte Vorschriften darüber enthalten sein. „Der Beschenkte würde gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, wenn er auch insoweit Erfüllung fordern wollte, als die Erfüllung den Schenker außerstand setzen müßte, seinen Unterhalt und den Unterhalt derjenigen zu decken, welchen er denselben zu reichen gesetzlich verpflichtet sei.“

Darüber, daß der § 519 B. G. B. die Rechtswohltat des Notbedarfs enthält, sind sämtliche Kommentatoren des B. G. B. und Schriftsteller einig. Über Inhalt und Umfang der Kompetenz dagegen sind die Ansichten geteilt.

Die Rechtswohltat des Notbedarfs im § 519 entspricht im wesentlichen genau dem gemeinrechtlichen b. c. Daß man die Einrede, die uns § 519 gibt, gerade wie im gemeinen Recht als eine materiellrechtliche auffassen muß, beweist eben die Aufnahme im B. G. B.

---

[1] Protokolle Bd. II, S. 22.

§ 519 berechtigt den Schenker die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern und zwar für den Fall, daß durch die Erfüllung seines Versprechens sein standesgemäßer Unterhalt oder aber die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten gefährdet würde. Abweichend vom gemeinen Recht genügt im B. G. B. lediglich eine Gefährdung des Unterhalts und zwar des standesgemäßen. Im gemeinen Recht wurde dem Schenker nur der notdürftige Unterhalt gelassen und auch nur dann, wenn der Unterhalt bereits beeinträchtigt war. Was wir unter standesmäßigen Unterhalt zu verstehen haben, darüber gibt uns das B. G. B. in § 1610[1] Aufschluß, der sowohl die Lebensstellung des Bedürftigen berücksichtigt, als auch den Lebensbedarf in Betracht zieht.

Eine weitere Besonderheit des § 519 besteht darin, daß auch die Gefährdung der gesetzlichen Unterhaltspflichten den Schenkungsversprecher berechtigt, die Einrede des Notbedarfs geltend zu machen. Auch hier genügt lediglich die Gefährdung zur Erfüllungsverweigerung. Die einzelnen Fälle der gesetzlichen Unterhaltspflicht zählt das B. G. B. im vierten Buche auf.[2]

Wichtig ist die Frage, auf welcher Basis die Leistungsfähigkeit des Schenkungsversprechers oder sagen wir kurz des Schuldners zu berechnen ist. Wird das Vermögen ebenso wie im gemeinen Recht nach Abzug aller Schulden, oder wie es in den Quellen[3] heißt „deducto aere alieno" berechnet?

---

[1] § 1610: Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung unter Vorbildung zu einem Berufe.

[2] s. die §§ 1351, 1360, 1361, 1578, 1583, 1601 ff., 1703, 1705, 1708, 1719, 1721, 1736, 1738, 1739, 1757 und 1766.

[3] D. 42, 1, 19.

Nach Windscheid[1] „sind von dem Vermögen des Schuldners seine sämtlichen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der gesetzlichen Unterhaltspflichten in Anrechnung zu bringen.“ Ihm schließen sich Planck[2], Crome[3], Matthiaß[4], Oertmann[5] und Stammler[6] im wesentlichen an, während Bauder[7] diese Ansicht als unrichtig bezeichnet. Nach ihm sind nämlich „nicht klagbare Schulden und solche, denen eine Einrede entgegengesetzt werden kann, nicht in Ansatz zu bringen.“ Er verweist dabei auf die Kommentare zu § 1603, in dem eine dem § 519 gleichlautende Bestimmung enthalten ist. Mit dieser Ansicht steht Bauder wohl ganz allein da, und daß u. E. mit Recht, eine Begründung seiner Ansicht ist er uns schuldig geblieben. Scheinbar hat er sich irre leiten lassen durch die Motive[8] zu § 1603 B. G. B., die es als selbstverständlich erklären, daß bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit nicht ohne weiteres alle Schulden zum Abzug zu bringen sind.

Wir können uns, was die Frage der Leistungsfähigkeit des Schenkungsversprechers anbelangt, nur der Ansicht Windscheids anschließen. Es sind also von dem Vermögen des Schuldners seine sämtlichen übrigen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der gesetzlichen Unterhaltspflichten in Anrechnung zu bringen.

Das B. G. B. gebraucht im § 519 die Wendung „bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen“, ein Ausdruck, der sich auch in den §§ 529 II, 1579 I, 1603, 1620 und 1708 II wiederfindet. Die „Berücksichtigung dieser

---

[1] § 268, 1 sub. c.
[2] Planck § 519.
[3] Bd. II, S. 114, 4a
[4] § 72, S. 296.
[5] § 519.
[6] S. 25.
[7] S. 49.
[8] Motive Bd. IV, S. 686.

sonstigen Verpflichtungen ist bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von größter Bedeutung. Welche sonstigen Verpflichtungen und inwieweit sie zu berücksichtigen sind, wird zeitweise durch das Gesetz selbst bestimmt."[1]

Auffallend ist es, daß das Gesetz von einer „Berücksichtigung" spricht und nicht etwa von einem „Abzug der Schulden". Opet[2] äußert sich hierzu in seinem Verwandtschaftsrecht folgendermaßen: „Der Schenker darf nur geltend machen, daß die sonstigen Verbindlichkeiten zur Erfüllungszeit seinen Vermögensstand in einer bestimmten Weise beeinflussen würden. Dabei sind nicht alle Verbindlichkeiten gleichmäßig in Betracht zu ziehen, sondern es ist, je nach dem Wahrscheinlichkeitsmaße ihrer zwangsweisen Beitreibung, eine Reihenfolge zu bilden; insbesondere sind betagte, bedingte und sonst vermutlich erst später zu erfüllende grundsätzlich nicht — oder doch höchstens beschränkt — zu berücksichtigen. Dies entspricht dem Wortlaut des § 519 allein, es heißt ja nicht „soweit er unter Abzug" sondern nur „soweit er unter Berücksichtigung". Eine Berücksichtigung darf aber nicht nur die formelle Existenz, sondern muß auch und vor allem die tatsächliche Bedeutung der Verbindlichkeiten beachten."

Opet stellt sich hier ebenfalls auf den Standpunkt Windscheids, denn auch er will grundsätzlich alle Schulden abgezogen wissen. Der Unterschied, den das Gesetz zwischen „Berücksichtigung" und „Abzug der Schulden" macht, hat er klar erkannt.

[1] Ritter, S. 43.

[2] Oertmann, Kommentar 1910, S. 514, unter Hinweis auf Opet Seite 77.

§ 13.

B. G. B. 519 Abs. II

Für den Fall, daß die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammentreffen, gibt das B. G. B. im Absatz 2 des § 519 eine besondere Bestimmung. „Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor."

Zu unterscheiden ist hier, ob die Ansprüche zu verschiedenen Zeiten oder gleichzeitig entstanden sind.

a) Treffen Ansprüche zusammen, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, so bestimmt § 519 II, daß der früher entstandene Anspruch vorgeht.

Nach Oertmann[1] kommt es hier lediglich „auf die Entstehung des Anspruchs als eines klagbaren und nicht auf die Zeit des Schenkungsaktes an." Hierin müssen wir ihm beipflichten, dagegen können wir seine Ansicht nicht teilen, daß nämlich der jüngere Anspruch dem älteren vorgehen soll, wenn dieser bedingt oder befristet war und die condicio oder dies erst nach Entstehung des zeitlich späteren Anspruchs eingetreten ist. Das B G. B. hat sich im § 519 II offenbar ungenau ausgedrückt, was uns aber nicht zu der irrigen Ansicht Oertmanns verleiten darf. Crome[2] hebt richtig hervor, daß bei Verpflichtungen, die zu verschiedener Zeit entstanden sind, „die Einrede zunächst immer der jüngeren Schenkung entgegensteht" und weist auf den grundlegenden Gedanken hin „daß der Schenker bei jeder späteren Schenkung immer nur das Vorhandene geben will bezw. kann."

Daß der Schenker dem Zweitbeschenkten gegenüber die Einrede geltend machen kann, er sei durch Leistung an den Erstbeschenkten notdürftig geworden und müsse ihm, dem später

[1] Oertmann, Kommentar § 519 sub. 6a.
[2] S. 215 sub. c.

Beschenkten gegenüber die Einrede des Notbedarfs geltend machen, ist selbstverständlich. Im Gegensatz hierzu ist der Schenker nicht berechtigt, dem Erstbeschenkten gegenüber bei Berechnung des Vermögensstandes einzuwenden, er sei noch aus einer späteren Schenkung verpflichtet. Zweifelhaft ist es, ob der Schenker verpflichtet ist, dem zuerst sein Forderungsrecht geltend machenden jüngeren Gläubiger das beneficium competentiae entgegenzusetzen und dabei den Anspruch aus der älteren Schenkungsschuld in Ansatz bringen muß. Schollmeyer[1] ist u. E. mit Recht der Ansicht, „daß der Schenker dem früher klagenden jüngeren Gläubiger gegenüber die Einrede des Notbedarfs wegen Vorhandenseins älterer Schenkungsschulden nicht versäumen darf", da er sonst dem früheren Gläubiger gegenüber die Rechtswohltat insoweit verlieren würde, als er sie dem jüngeren Gläubiger gegenüber versäumte. Wenn Windscheid[2] diese Ansicht nicht gelten lassen will und behauptet, aus den Worten des Gesetzes „der früher entstandene Anspruch geht vor" könnte man nicht in diesem Sinne folgern, so hat er nicht bedacht, daß der zuerst Beschenkte durch die frühere Befriedigung des zweiten Gläubigers eine große Benachteiligung erfahren würde, die der Gesetzgeber sicher nicht gewollt hat.

Eine condictio sine causa oder eine condictio indebiti, die Oertmann[3] dem Schenker für den Fall gibt, daß er den jüngeren Gläubiger ohne Berücksichtigung der ersten Schenkungsschuld zuerst befriedigt, läßt sich u. E. nicht begründen. Der Schenker hat sich bei Befriedigung des jüngeren Gläubigers dadurch, daß er sich nicht auf das b. c. berufen hat, grobe Fahrlässigkeit zu schulden kommen lassen und diese muß er gemäß § 521 B. G. B. vertreten.

[1] S. 53.

[2] § 268 sub. c.

[3] § 519 sub. 6a.

Der Ansicht Klingemanns,[1] der in diesem Falle dem Schenker auch nicht einmal den Herausgabeanspruch nach 528 zugestehen will, müssen wir entschieden entgegentreten. Dadurch würde man dem Schenker jede Möglichkeit nehmen, sich vor völligem Vermögensverfall zu schützen, und gerade das will das Gesetz durch die §§ 519 und 528 verhindern.[2]

b) Über den in der Praxis wohl seltener vorkommenden Fall, daß mehrere Ansprüche gleichzeitig entstanden sind, spricht sich das Gesetz nicht aus. Wir schließen uns hier der Ansicht Schollmeyers[3] an, der dem Schenker freie Wahl läßt, welchen der Gläubiger er zuerst befriedigen will, daß heißt demgegenüber, der die Einrede des Notbedarfs geltend machen will. Denselben Standpunkt vertreten Crome[4], Planck[5], Staudinger[6], Oertmann[7] und Fischer-Henle[8].

Dernburg, dessen Ansicht auch Klingemann[9] vertritt, will dem Schenker die Wahl nicht zugestehen und kommt zu dem Resultat, daß dem zuerst Klagenden das b. c. nicht entgegengesetzt werden darf. Prior tempore, potior jure. Dernburg[10] sagt u. a. § 208 III 5b: „Sind die mehreren Schenkungsversprechen gleichzeitig erteilt, und ist der Schenker nur gefährdet, wenn alle erfüllt werden, so wird demjenigen, welcher zuerst klagt, die Einrede nicht entgegenstehen, da der Schenker durch Erfüllung der Klagforderung noch nicht gefährdet ist. Hat freilich der Schenker einen der Schenk-

1 S. 77.
2 So auch Planck § 520 Z. 2.
3 S. 53.
4 S. 515 sub. c.
5 § 519 II.
6 § 539 sub. II 2.
7 § 519 sub. 6b.
8 § 519 Anm. 7.
9 S. 76.
10 Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. II 1901.

nehmer befriedigt, so unterliegt nunmehr die Forderung des anderen Schenknehmers der Kompetenz, da jetzt deren Erfüllung den Schenker gefährden würde."

Anscheinend erblickt Dernburg eine allzu große Freiheit darin, wenn dem Schenker mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Wahl gelassen wird. Wenn man aber in Betracht zieht, daß die Schenkung lediglich ein Freigebigkeitsakt des betreffenden Schenkers ist, so kann man ihn u. E. unbedenklich die Freiheit belassen, bei gleichzeitig entstandenen Schenkungsansprüchen selbst zu wählen, wem er die Einrede des Notbedarfs entgegensetzen will.

§ 14.

B. G. B. § 528.

Im Gegensatz zu § 519, der die Rechtslage des verarmten Schenkers „vor" Vollziehung der Schenkung regelt, enthält § 528 ein Rückforderungsrecht des Schenkers „nach" Vollziehung der Schenkung. Nur Ritter weist in seiner Abhandlung „zur Rechtswohltat des Notbedarfs" auf § 528 hin, während sonst in der Literatur dieser Paragraph als ein Fall des b. c. nirgend erwähnt wird. Auch wir können die Einrede des Notbedarfs in § 528 nicht erblicken, da dieser Paragraph des B. G. B. die Vollziehung einer Schenkung voraussetzt, während es doch gerade das Charakteristikum des b. c. ist, daß der Schuldner zur „Erfüllungsverweigerung" berechtigt ist, um nicht seiner letzten Existenzmittel beraubt zu werden. Sehr richtig überschreibt Schollmeyer[1] den § 519 als „Einrede des Notbedarfs" und 528 als „Klage des Notbedarfs" und weist ausdrücklich darauf hin, daß die Klage auf Kompetenz nicht so weit reicht als die Einrede der

[1] S. 52—53.

Kompetenz. Als Beispiel für die weitergehende Einrede der Kompetenz führt er an, daß der Schenker nach § 528 seine Klage nicht auf das Vorhandensein unehelicher Kinder stützen kann, während bei der Einrede des Notbedarfs die Unterhaltspflicht gegen uneheliche Abkömmlinge berücksichtigt wird.

Der § 528 wurde erst auf Beschluß der Reichstagskommission in das G. B. G. aufgenommen, und ist als eine erweiterte Nachbildung des A. L. R. I, 11, § 1123 anzusehen, wonach der in Dürftigkeit geratene Schenker allerdings die geschenkte Summe nicht zurückverlangen konnte, wohl aber berechtigt war, jährlich 6% des Schenkwerts von dem Beschenkten zu fordern.

Der sozialpolitische Grundgedanke ist bei den §§ 519 und 529 derselbe, die rechtliche Natur, wie wir gesehen haben, jedoch grundverschieden. § 528 scheidet somit als Fall des beneficium competentiae aus.

§ 15.

B. G. B. § 529 Abs. II.

Ebenso wie § 528 ist auch § 529 im Anschluß an die oben zitierte Stelle des allgemeinen Landrechts erst durch die Reichstagskommission dem B. G. B. eingefügt. Der zweite Absatz, der sich auf die Worte „der Anspruch ist ausgeschlossen" des ersten Absatzes bezieht, hat folgenden Wortlaut: „Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird." Nächst § 519 hat der zweite Absatz des § 529 als Fall des beneficium competentiae die meisten Anhänger gefunden, wenngleich hier die Ansichten

schon weit auseinander gehen. Planck,[1] Ritter[2], Matthiaß[3], Schollmeyer[4], Gaupp-Stein[5] und Crome[6] erkennen im § 529 II bedingungslos das b. c. an, dagegen reden Dernburg[7], Windscheid-Kipp[8], Oertmann[9] und Staudinger[10] nur von einer Einrede, während Klingemann[11] und Bauder[12] nicht einmal eine solche gelten lassen wollen, sondern in Absatz des § 529 dieselbe „negativ gefaßte Voraussetzung" erblicken, wie sie der erste Absatz des gleichen Paragraphen in zwei Fällen enthält. U. E. enthält § 529 II eine dem § 519 analoge Bestimmung für den Beschenkten, sodaß die Vorschriften des b. c. auch hier zur Anwendung zu bringen sind. Dafür spricht schon die fast wörtliche Übereinstimmung der beiden Paragraphen.

Weshalb sollte man auch dem Beschenkten nicht die gleiche Wohltat zu teil werden lassen, wie dem Schenker! Zutreffend weist Oertmann[13] auf den alten Satz hin „in pari causa melior et condicio possidentis". In der Tat wäre es zwecklos, den einen aus der Notlage zu befreien, um den andern dadurch hineinzubringen. Unverständlich ist uns, wenn Bauder[14] den § 529 II gleichmäßig mit den beiden Fällen des ersten Absatzes behandelt wissen will. Es ist ein gewagter Schritt, wenn er lediglich aus dem Wortlaut des

[1] Zu § 529 sub. c.
[2] An der wiederholt zitierten Stelle.
[3] § 72 IV A. 2 und § 112 VI A 3c.
[4] S. 54.
[5] Bd. 2, S. 334.
[6] S. 525 unter c.
[7] § 208.
[8] § 268 sub. 1f.
[9] Zu § 529.
[10] s. § 529.
[11] S. 71.
[12] S. 63.
[13] § 529 sub. c.
[14] S. 63.

Gesetzes „der Anspruch ist ausgeschlossen", „das Gleiche gilt" die Gleichbehandlung der drei Fälle des § 529 folgern will. Gerade durch den besonderen Absatz für Fall 3 läßt der Gesetzgeber klar hervortreten, daß die verschiedenen Fälle der beiden Absätze grundverschieden sind,[1] denn, daß die ververschiedenen Absätze wegen der verschiedenen Ansprüche — nämlich ganzen Anspruch im ersten, teilweisen im zweiten Absatz — entstanden sein sollen, wie Bauder und Klingemann übereinstimmend behaupten, ist kaum anzunehmen. Immerhin wollen wir zugeben, daß man leicht zu dieser Annahme kommen kann, wenn man die Einredenatur des zweiten Absatzes leugnet. Daß der Absatz 1 des § 529 Einwendungen enthält, ist nicht bestritten, es bleibt uns also noch die Beweisführung übrig, daß Absatz 2 als Einrede und nicht als Einwendung zu behandeln ist. Unter einer materiellen Einrede im Sinne des B. G. B. versteht man ein Gegenrecht gegen einen zu Recht bestehenden Anspruch, das den Verpflichteten berechtigt, die Erfüllung des Anspruchs zu verweigern. Regelmäßig sind im B. G. B. die Einreden äußerlich kenntlich gemacht, durch Wendungen wie z. B. „der Verpflichtete ist berechtigt, kann verweigern", u. a. Ein derartiger Ausdruck findet sich zwar in § 529 auffälligerweise nicht, aber das darf uns nicht bestimmen, schon deshalb eine Einrede für ausgeschlossen halten. Es liegt im Charakter der Einrede, daß sie den Anspruch als solchen bestehen läßt und nur die zeitweise oder dauernde Geltendmachung des Anspruchs ausschließt. Diese Voraussetzungen sind in § 529 II im vollen Umfange enthalten und damit ist u. E. unzweifelhaft erwiesen, daß Absatz II eine Einrede enthält. Oertmann[2] der sich scheinbar eingehend mit der Verschiedenheit der beiden Absätze befaßt hat, sieht auch im § 529 II eine Einrede und

[1] Ähnlich folgert auch Oertmann sub. § 529

[2] s. § 529.

begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Zweifelhaft ist nur, ob auch hier, wie in den beiden Fällen des Absatz 1 § 529 die Rückforderung ipso jure ausgeschlossen ist, oder ihr nur eine Einrede entgegengesetzt werden kann. Der Wortlaut scheint für die Gleichstellung zu sprechen (das Gleiche gilt). jedoch entscheiden die Analogie des hier reproduzierten § 519 und der Sinn für die andere Annahme. Eine Geltendmachung der Kompetenz von amtswegen wäre sinnwidrig und praktisch ohne die schlimmste Bevormundung der Beteiligten undurchführbar. Daß der Fall Eigentümlichkeiten hat, ist schließlich auch vom Gesetzgeber durch Verweisung in einen neuen Absatz gewissermaßen anerkannt.“

Staudinger[1] bezeichnet diese Begründung Oertmanns als unzweifelhaft richtig. Zu Oertmanns Ansicht haben sich andere Schriftsteller leider nicht geäußert, doch hegen wir kein Bedenken, uns seinen völlig logischen Folgerungen anzuschließen. Die dem § 519 analoge Form und der Sinn des § 529 II muß uns bestimmen, daß Kompetenzprinzip hier anzunehmen, zumal da sich eine gegenteilige Ansicht nicht begründen läßt. Erwähnt sei noch, daß auch Reichel[2] in seinem Werke „die Schuldmitübernahme“ bei Besprechung des § 529 das beneficium competentiae anerkennt.

§ 16.

B. G. B. § 829.

§ 829: „Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihnen verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden

[1] sub. § 529.
[2] S. 430.

insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf."

Eine ähnliche Bestimmung wie der § 829, enthielt bereits das A. L. R. I. 6 § 43: „Wenn Wahnsinnige oder Blödsinnige, oder Kinder unter 7 Jahren jemanden beschädigen, so haftet das Vermögen derselben für den Schaden nur soweit, als dadurch dem Beschädiger der nötige Unterhalt, und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmäßigen Erziehung nicht entzogen werden können."

Der erste Entwurf enthielt einen entsprechenden Paragraphen nicht, weil man das dem B. G. B. zu Grunde liegende Verschuldungsprinzip nicht durchbrechen wollte. Die zweite Kommission fügte jedoch den § 829 ein, weil sie es „nach der heutigen Volksanschauung für geboten hielt, in gewissen Fällen einen Ersatzanspruch zu gewähren, auch wenn ein Verschulden ausgeschlossen sei."[1]

Unter Berufung auf die Worte „den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm nicht die Mittel entzogen werden usw." wird der § 829 mehrfach als Fall des beneficium competentiae angesehen. Eine Begründung dieser Ansicht wird uns nirgends gegeben. Bei Planck[2] finden wir nur die kurze Notiz: „Vergl. wegen des beneficium competentiae § 519." Matthiaß[3] erwähnt den § 829 bei Besprechung der Rechtswohltat des Notbedarfs als Fall dieses Rechtsinstituts und Stammler[4], der nur zwei Fälle des b. c. kennt, zählt gleichzeitig § 519 und § 829 auf. Außer ihnen kon-

---

[1] Planck Anm. 1 zu § 829.

[2] Derselbe § 829 sub. 2e.

[3] § 72 IV B.

[4] S. 25.

struieren Ritter[1], Oertmann[2], Bernhöft[3], Kuhlenbeck[4], Schwartz[5], Gaupp=Stein[6] und Heilfron[7] das b. c. aus § 829 und verweisen dabei meistenteils auf § 519. Crome[8] verneint eine Rechtswohltat oder Einrede und spricht nur von einer „einfachen Begrenzung der Verpflichtung". Bauder[9] berührt § 829 nur mit wenigen Worten und hält ein b. c. im vorliegenden Falle für ausgeschlossen: „Wenn irgendwo der Gedanke einer Rechtswohltat weit abseits liegt, so ist das hier der Fall, wo es sich darum handelt, einen Billigkeitsanspruch billig abzugrenzen."

Eingehende Ausführungen über § 829 gibt uns nur Klingemann[10], der in Anschluß an Crome zu dem Resultat kommt, daß es sich hier um eine rechtsverneinende Einwendung handelt. Klingemann sucht an der Hand eines praktischen Beispiels zu beweisen, daß in § 829 keine Einrede enthalten sein könne, da hiergegen der Wortlaut und der Sinn des Gesetzes spräche und außerdem würde man mit der Konstruktion als Einrede „eine extensive Interpretation anwenden, welche bei dem singulären Charakter des § 829 als ein den allgemeinen Grundsätzen widersprechender Eingriff in bestehende Vermögensrechte nicht angebracht sei."[11] U. E. stellt Klingemann die Einredenatur zu Unrecht in Abrede.

---

[1] s. oben.

[2] Vergl. § 829 Z. 2—3.

[3] Bernhöft spricht in § 98 von einem „Vorbehalt des eigenen Bedarfs" bei den §§ 829, 519 und 529 II.

[4] s. § 829 Anm. 5, nach ihm genießt der Unzurechnungsfähige ein gesetzliches b. c.

[5] Schwartz, Das Billigkeitsurteil des § 829.

[6] Bd. II, S. 334.

[7] S. 939, Bd. II.

[8] § 331, Anm. 37.

[9] S. 65.

[10] S. 61 ff.

[11] S. 64.

Daß es falsch ist, lediglich aus dem Wortlaut des Gesetzes zu folgern, haben wir bereits oben bei Besprechung des § 529 II erörtert. Daß sich die Konstruktion einer Einrede sehr wohl mit dem Sinn des Gesetzes vereinbaren läßt, hat Zipperling[1] bewiesen, der mit Recht das Kompetenzprinzip für § 829 annimmt und etwa folgendermaßen begründet. Im § 829 sind zwei Faktoren enthalten, nach denen sich der Bestand und die Höhe der Forderung des Beschädigten richten, nämlich

1. wie die Billigkeit es erfordert,

2. nach der Leistungsfähigkeit des Beklagten.

In dem Begriffe der Billigkeit ist aber enthalten, daß dem Schuldner — also hier dem Schädiger — die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt belassen bleiben. Wenn das Gesetz neben der Billigkeit von der Belassung der Existenzmittel zum standesmäßigen Unterhalt redet, so sollte damit dieser Gesichtspunkt nicht besonders hervorgehoben werden, da der Paragraph sonst lauten müßte „als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten sowie in Rücksicht darauf, daß dem Schuldner nicht die Mittel entzogen werden, eine Schadloshaltung erfordert."[2]

„Die jetzige Fassung aber, in der zwei Faktoren einander koordiniert werden, obwohl der eine logisch betrachtet, dem anderen subordiniert ist, deutet doch darauf hin, daß dem einen eine von der Bedeutung des andern abweichende Bedeutung zukommt. Eine Andeutung bezüglich der Beweislast kann darin nicht gesehen werden; dies haben die Redaktoren bereits durch die Stellung des „nicht" erledigt. Die Unterscheidung kann also kaum auf anderem Gebiete gesucht werden, als daß für die Höhe der Schadenersatzforderungen — entsprechend dem Grundsatze des richtigen

[1] S. 154 ff.
[2] S. 156.

Rechts — allein die Billigkeit maßgebend ist, dagegen die Rücksicht auf die Bestreitung des eigenen Unterhalts — gemäß dem Grundsatze: possidentis melior est condicio — eine Beschränkung der Verurteilung bewirkt.“ Einem etwaigen Einwande, daß eine derartige Differenzierung ohne praktische Bedeutung sei, tritt Zipperling entgegen, indem er durch ein Beispiel erörtert, daß ein Urteil, das nur aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit gefällt wird, unter Umständen einen Betrag zwecks Schadloshaltung festsetzen könnte, durch den die Unterhaltsmöglichkeit beeinträchtigt würde. Und gerade hierin liegt u. E. das punctum saliens des § 829. Nicht nach Billigkeit allein soll der Richter urteilen, sondern vor allen Dingen berücksichtigen, daß dem schadenersatzpflichtigen Schädiger nicht die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt entzogen werden. Der Grundgedanke des Kompetenzprinzips geht, wie auch Zipperling richtig hervorhebt, dahin, daß die Mittel zum eigenen Unterhalt nicht angegriffen werden dürfen, selbst wenn es der Billigkeit entspräche. Darauf will der § 829 hinaus, wenn er sagt: „und ihm nicht die Mittel entzogen werden“ und das veranlaßt auch uns, hier einen Fall des beneficium competentiae anzunehmen.

§ 17.

B.G.B. § 1360.

Im Familienrecht, wo wir die Unterhaltspflicht der Ehegatten, der Verwandten und den Unterhaltsanspruch der unehelichen Kinder geregelt finden, werden wir ja schon durch den Wortlaut des Gesetzes häufig an die Rechtswohltat des Notbedarfs erinnert. Wir wenden uns zunächst dem § 1360 zu, der die Unterhaltspflicht der Ehegatten regelt und folgenden Wortlaut hat: „Der Mann hat der Frau nach Maßgabe

seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren". (Abs. 3 kommt nicht in Betracht.)

Nur Ritter hat ein Vorkommen des b. c. in § 1360 behauptet, ohne sich jedoch näher darüber zu äußern, während sonst in der Literatur des b. c. bei Besprechung des § 1360 nirgends Erwähnung getan wird. Matthiaß[1] hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß der „Einwand des Notbedarfs" nach § 1360 dem Manne nicht zusteht.

Im § 1360 wird eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten festgesetzt, und zwar derartig, daß der Mann der Frau stets Unterhalt gewähren muß ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, während die Frau dem Manne nur subsidiär verpflichtet ist, d. h. nur dann, wenn der Mann außerstande ist sich selbst zu unterhalten. Im allgemeinen finden auf § 1360 die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften Anwendung. Bemerkenswert ist aber der Unterschied von § 1610. Richtet sich dort das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen, so gibt hier in jedem Falle der Mann den Ausschlag, denn der Mann hat der Frau „nach Maßgabe seiner Lebensstellung" und die Frau dem Manne „seiner Lebensstellung entsprechend" Unterhalt zu gewähren. Grundlegend für die Berechnung sind nach § 1360 das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten. Wenn wir uns der allgemeinen Ansicht anschließen und das beneficium competentiae für § 1360 in Abrede stellen, so bestimmen

---

[1] § 84 IV.

uns dazu die Motive[1] zu § 1360, wo gesagt wird: „Seine Verpflichtung geht nicht weiter als seine Leistungsfähigkeit" Daraus geht doch klar hervor, daß dem Verpflichteten keine Einrede zusteht. „Die Unterhaltspflicht muß vielmehr trotz Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts erfüllt werden. Wie die Motive sagen, muß der Mann das, „was er hat", mit der Frau teilen, mag es nun für den beiderseitigen standesgemäßen oder nur für den notdürftigen Unterhalt genügen, oder selbst für den letzten nicht völlig ausreichen"[2].

§ 18.

B.G.B. 1361, Abs. II.

Im § 1361 ist die Unterhaltspflicht der Ehegatten geregelt für den Fall, daß sie berechtigt getrennt leben. Der für das beneficium competentiae in Frage kommende Absatz II lautet: „Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht".

Auch an dieser Stelle wird das Kompetenzprinzip ohne irgend eine Begründung von Ritter behauptet. Es wäre von allgemeinem Interesse gewesen, wenn Ritter uns über die Gründe, die ihn zur Annahme des b. c. in den §§ 1360 und 1361 veranlaßt haben, mitgeteilt hätte, denn die bloße Behauptung ist ohne jeden wissenschaftlichen Wert.

Wie in § 1360, so ist auch in § 1361 für das Bestehen und die Höhe des Unterhaltsanspruchs die Vermögens-

[1] Motive Bd. IV. S. 123.

[2] Schmidt, Kommentar § 1360 sub. 1 c.

und Erwerbsfähigkeit des Verpflichteten maßgebend. Hinzu kommt hier noch, daß auch die Bedürfnisse der Ehegatten berücksichtigt werden. Daß im Absatz I des Paragraphen auch von dem der Verfügung der Ehefrau unterliegenden Vermögen die Rede ist, interessiert uns hier nicht weiter, da die Frau in diesem Falle die Berechtigte ist, bei der Rechtswohltat des Notbedarfs aber nur die Person des Verpflichteten in Frage kommt.[1] Das Maß des Unterhalts bestimmt sich auch für § 1361, nach den Vorschriften des § 1360, infolgedessen müssen wir unter Bezugnahme auf unsere obigen Ausführungen zu § 1360[2] auch für § 1361 eine Annahme des Kompetenzprinzips als falsch bezeichnen. Denn in den Worten „mit Rücksicht auf die Bedürfnisse" des Abs. II § 1361 ist u. E. nur ein Unterbegriff des § 1360 enthalten, wo das Gesetz sagt: „nach Maßgabe seiner Lebensstellung". Der in Absatz II des § 1361 verlangten Billigkeit würde es nicht entsprechen, wenn man bei Berechnung des Unterhalts Bedürfnisse berücksichtigte, die sich mit der Lebensstellung des Verpflichteten nicht vereinbaren ließen. Das b. c. scheidet also hier aus.

§ 19.

B. G. B. § 1579, Abs. I.

Der § 1579, Abs. I regelt die Frage, inwieweit der alleinschuldige Ehegatte dem unschuldigen Teil Unterhalt zu gewähren hat.

§ 1579, Abs. I: „Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standes-

---

[1] Dasselbe gilt für Abs. II, soweit es sich um die Bedürfnisse der Ehefrau handelt.

[2] S. 54ff.

gemäßen Unterhalts dem andern Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, soviel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde, oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht".

Das Kompetenzprinzip wird hier angenommen von Matthiaß,[1] Fischer-Henle[2], Ritter[3], Gaupp-Stein[4] und Zipperling[5], die teils von einer Einrede des Notbedarfs, teils von einer Rechtswohltat des Notbedarfs oder auch von einem beneficium competentiae sprechen. Im Gegensatz hierzu erblicken Planck[6] und Staudinger[7] im § 1579, Abs. I keine Einrede, sondern lediglich eine Einschränkung des Unterhaltsanspruchs des unschuldigen Gatten. In Anlehnung an diese bezeichnet es Bauder[8] als „unangebracht und widersinnig", für § 1579 keine Einrede zu konstruieren, solange die Möglichkeit einer anderen Auslegung bestände. Auffallend ist es, daß Klingemann bei Aufzählung der kompetenz-ähnlichen Fälle im B. G. B. den § 1579 überhaupt nicht erwähnt.

Das im § 1579, Abs. 1, Satz 1 eine Einrede gegeben ist, geht u. E. aus den Worten „ist berechtigt zurück-

[1] Bd. II., § 98. IIa.
[2] Anm. 4 zu § 1579.
[3] s. oben.
[4] S. 334.
[5] S. 149.
[6] s. unter § 1579.
[7] desgleichen.
[8] S. 72.

zubehalten" unzweideutig hervor. Wenn in der Literatur, abgesehen von den zitierten Stellen nirgends über diesen Punkt diskutiert wird, so wird unserer Ansicht nach dadurch stillschweigend die Einredenatur anerkannt, denn eine gegenseitige Ansicht kann niemand ohne nähere Erörterung der streitigen Frage vertreten,[1] d. h. mit andern Worten, außer Planck und Staudinger wird allgemein in der Literatur eine Einrede für § 1579, Abs. I zugegeben.

Auch Bauder,[2] der die drei Fälle des § 1579 als „negative Voraussetzungen" bezw. Beschränkungen des dem geschiedenen Ehegatten gegen den allein für schuldig erklärten zustehenden Unterhaltsanspruchs ansieht, gibt für Absatz I, § 1579 zu, daß der dem b. c. zugrunde liegende wirtschaftliche Gedanke unverkennbar verwirklicht ist und daß auch der Wortlaut des § für eine Einrede spreche; dann läßt er sich aber durch die Motive irre leiten und kommt zu der falschen Ansicht, daß das b. c. für 1579 nicht in Anwendung komme. Richtig ist zwar, daß der Unterhaltsanspruch nicht als Entschädigungsanspruch gilt, sondern vielmehr als Nachwirkung der Ehe den Charakter eines familienrechtlichen Anspruchs hat, aber es ist doch kein Grund, lediglich wegen des familienrechtlichen Charakters eine Einrede für widersinnig zu halten. Daß gerade eine Einrede bei dem familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs des öfteren vorkommt, werden wir noch bei Besprechung der §§ 1603, 1608 und 1620 erörtern.

Das Zusammentreffen der Einredenatur und des sozialen Grundgedankens des b. c. muß uns hier zur Annahme der Rechtswohltat veranlassen.

Der zweite Satz des Abs. I, § 1579 enthält zwar keine Wendung, die auf den ersten Blick eine Einrede er-

---

[1] Ähnlich auch Zipperling S. 149.
[2] S. 70—72.

kennen läßt, stimmt aber fast wörtlich mit dem II. Absatz des § 1361 überein, für den wir das b. c. angenommen haben. Es ist zwar auffallend, daß der zweite Satz abweichend vom ersten Satze gefaßt ist, aber einstimmig wird in der Literatur anerkannt, daß Satz I und II nach denselben Gesichtspunkten zu behandeln sind, und deshalb glauben wir unter Bezugnahme, auf unsere Ausführungen zu § 1361, Abs. II, daß auch für Satz II das Kompetenzprinzip zur Anwendung kommt.[1]

§ 20.

B. G. B. § 1585, Abs. I.

§ 1585: „Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht dieser durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar".

Es würde sich erübrigen, überhaupt auf den § 1585 einzugehen, wenn nicht Ritter[2] auch hier ein b. c. erblickte. U. E. läßt sich diese Stellungnahme nur dadurch erklären, daß Ritter durch Verweisung auf § 1585, Abs. I hervorheben wollte, daß die Kinder auch nach der Ehescheidung noch mit den Eltern verwandt sind, und daß sich deshalb die

[1] Die von Zipperling S. 159 vertretene Ansicht, daß im § 1361, Abs. I, Satz 2 ein b. c. enthalten wäre, läßt sich u. E. nicht verteidigen, da der Mann anstatt der zurückbehaltenen unentbehrlichen Sachen der Frau eine höhere Geldrente gewähren muß. Die Voraussetzung der Bedürftigkeit fällt also weg.

[2] Auch hier steht Ritter mit seiner Ansicht ganz allein.

Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern nach den Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten gemäß § 1601 ff. richte. Dann würde aber § 1585 nur als untergeordneter Fall des allgemeinen § 1603 in Frage kommen, der den Verwandten im Falle eigener Bedürftigkeit das b. c. gibt.[1] Als alleinstehender Paragraph kann § 1585 für das Kompetenzprinzip nie in Frage kommen, da keine der Voraussetzungen des beneficium competentiae gegeben ist.

§ 21.

B. G. B. § 1603.

Die §§ 1601—1615 regeln die privatrechtliche Unterhaltspflicht der Verwandten. Das b. c. ist für die §§ 1603 und 1608 behauptet worden. Der Absatz I des § 1603, der für uns nur in Frage kommt, lautet: „unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalt den Unterhalt zu gewähren".

Auch in diesem Falle nehmen Matthiaß,[2] Gaupp-Stein[3], Fischer-Henle[4], Ritter[5] und Zipperling[6] ein b. c. an. Etwas vorsichtiger ist Crome[7], der das b. c. nicht rückhaltlos anzuerkennen vermag, vielmehr glaubt, es handelt sich hier um eine „Art Einrede des Notbedarfs", die schon vor der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen ist. Staudinger[8]

[1] Darüber s. unten S. 64 ff.
[2] Bd. II, S. 330.
[3] Bd. II, S. 334.
[4] Anm. 2 zu § 1603.
[5] s. oben.
[6] S. 151.
[7] Bd. IV, S. 474. Anm. 13.
[8] Vgl. § 1603. Z. 1.

bezeichnet die Leistungsunfähigkeit[1] als rechtshindernde Tatsache, dagegen vertreten Endemann[2] und Planck[3] neuerdings ebenfalls die Ansicht, daß § 1603 das b. c. enthält.

Die Voraussetzung für die Unterhaltspflicht der Verwandten nach den §§ 1601 ff ist einerseits Bedürftigkeit des Berechtigten, andererseits Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Nach § 1610 bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen, m. a. W. der Bedürftige kann standesgemäßen Unterhalt verlangen.[4] Eine Ausnahme hiervon macht § 1611, der dem Berechtigten in bestimmten Fällen nur notdürftigen Unterhalt zugesteht.

Der Unterhaltsanspruch der Verwandten ist rein familienrechtlicher Natur und ist deshalb nicht etwa als eine einheitliche Obligation auf Unterhalt anzusehen, sondern als ein Anspruch, der sich „fort und fort erneuert".[5] Deshalb kommen die allgemeinen Bestimmungen des 2. Buches in B.G.B. nur insoweit zur Anwendung, als sich nicht aus der Besonderheit des Familienrechts etwas anderes ergibt.

Der sozialpolitische Gedanke des b. c. — der Schutz des wirtschaftlich Schwachen — tritt auch für § 1603 deutlich hervor, die Fassung des Gesetzes hingegen läßt uns im Stiche, wenn wir die Einrede des Notbedarfs beweisen wollen. Dieser letztere Grund veranlaßt Klingemann[6] und Bauder[7] zu der oberflächlichen Behauptung: § 1603 läßt nicht die Form einer Einrede erkennen, folglich ist das b. c. nicht anwendbar. Kleiden wir doch diesen Paragraphen mal in die für das b. c. typische Form des § 519, dann würde

---

[1] Nicht die Leistungsfähigkeit, wie Zipperling S. 152 meint.
[2] Bd. II, § 197, Anm. 16.
[3] § 1603, Z. 2 u. 4. u. § 519, Z. 1.
[4] Über den Inhalt des standesmäßigen Unterhalts vgl. oben S. 32.
[5] Motive Bd. IV, S. 677.
[6] S. 59.
[7] S. 67.

sich folgender Wortlaut für § 1603 ergeben: „Der unterhaltsverpflichtete Verwandte ist berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren".

Bei dieser Fassung wird niemand das b. c. in Abrede stellen wollen, da sämtliche Voraussetzungen der Rechtswohltat gegeben sind. Der Sinn des § 1603 in der Fassung des Gesetzes und in der Form des § 519 bleibt stets derselbe und deshalb halten wir die Konstruktion einer Einrede hier sehr wohl für möglich. Wahrscheinlich ist, daß der Gesetzgeber durch die negative Fassung des § 1603 gleichzeitig die Entscheidung für die Beweislast geben wollte, denn im Gegensatz zu dem gemeinen Recht wo der Kläger den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu erbringen hatte, muß nach B. G. B. der Unterhaltspflichtige seine Leistungsunfähigkeit beweisen.[1]

Die im § 1603 enthaltene Einrede des Notbedarfs geht natürlich nicht so weit, daß der Verpflichtete wegen etwaiger Gefährdung seines Unterhalts ohne weiteres jede Leistung von vornherein verweigern darf, greift vielmehr erst dann Platz, wenn die tatsächliche Leistung den eigenen standesmäßigen Unterhalt beeinträchtigen würde. Im übrigen ist stets zu beachten, daß sich grundsätzlich die Höhe des Unterhalts nach Lebensstellung des Berechtigten richtet.

Die §§ 1604 und 1605 sind besondere Fälle des § 1603 was, uns berechtigt auch an dieser Stelle von einer Rechtswohltat des Notbedarfs zu sprechen. § 1604 regelt den Fall, daß eine Ehefrau die unterhaltspflichtige Verwandte ist, § 1605 behandelt die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes gegenüber seinen Verwandten. Es

[1] Dieselbe Bestimmung findet sich schon in der preußischen Deklaration vom 21. Juni 1843.

werden hier lediglich Ausführungsvorschriften des § 1603 für die Feststellung und Bemessung der Leistungsfähigkeit gegeben.

§ 22.

B. G. B. § 1608.

Für den weiter zur Diskussion stehenden § 1608 haben Matthiaß,[1] Ritter[2], Gaupp-Stein[3] und Fischer-Henle[4] das beneficium competentiae angenommen; Zipperling[5] gibt zu, daß die Rechtsregel des § 1608 einem b. c. sehr ähnlich, aber nicht identisch ist. Klingemann[6] und Bauder[7] vertreten auch hier einen ablehnenden Standpunkt.

§ 1608 lautet: „Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts, den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten, sowie von einem Ehegatten, der nach § 1351 unterhaltspflichtig ist".

Der § 1608 steht mit dem bereits besprochenen 1360 im engsten Zusammenhange, denn hier wird festgesetzt, an welcher Stelle der nach § 1360 unterhaltspflichtige Ehegatte in Konkurrenz mit anderen Verwandten haftet. Weiter kommt § 1608 als Ergänzung der §§ 1606 u. 1607 zur

---

[1] Bd. I, § 72 IV. C.

[2] s. oben.

[3] Bd. II, S. 34.

[4] Anm. 2 zu § 1608.

[5] S. 144.

[6] S. 59.

[7] S. 168.

Geltung. § 1606 bestimmt eine Rangordnung für die unterhaltsverpflichteten Verwandten, die sich mit Ausnahme des zweiten Satzes, Abs. 2 nach der Erbfolgeordnung der Verwandten richtet; § 1607 regelt die Reihenfolge der Unterhaltspflicht, wenn nach dem Grundsatze des § 1603 ein in abstracto Unterhaltspflichtiger leistungsunfähig oder auch schwer belangbar ist.

Nach § 1608 haftet der Ehegatte des Bedürftigen vor dessen Verwandten. Damit ist also gesagt, daß die Verwandten einem verheirateten Bedürftigen gegenüber erst dann unterhaltspflichtig werden, wenn die Leistungsfähigkeit des verpflichteten Ehegatten nicht zum standesgemäßen Unterhalt des Bedürftigen ausreicht. Die Haftung des Mannes gegenüber der Frau und zwar vor ihren Verwandten, ergibt sich bereits aus Abs. I, § 1360. Denn wie schon oben[1] hervorgehoben wurde, besteht die Unterhaltspflicht des Mannes unabhängig von der Bedürftigkeit der Frau. Ein Widerspruch besteht indessen zwischen § 1360, Abs. II und § 1608, Abs. I, Satz 1, da nach § 1360, Abs. II die Unterhaltspflicht der Frau nur bei Bedürftigkeit des Mannes eintritt. Wenn das Gesetz nach § 1608 trotzdem die Frau vor den Verwandten des Mannes haften läßt, so geschieht das lediglich aus Rücksicht auf das nahe Verhältnis der Ehegatten.[2]

Zipperling[3] der auffallenderweise gerade für § 1608 das b. c. nicht anerkennen will, müssen wir den Vorwurf der Inkonsequenz machen, denn, wenn er für § 1603 das beneficium competentiae annimmt, kann er es für § 1608 nicht leugnen. Daß der Wortlaut nicht unbedingt gegen eine Einrede spricht, hat er selbst an verschiedenen Stellen

---

[1] s. S. 54 ff.

[2] Motive Bd. IV, S. 689. — Denselben Standpunkt vertraten schon die Partikulargesetze.

[3] S. 142 ff.

hervorgehoben;[1] der Inhalt dagegen entspricht völlig dem Abs. I, § 1603, denn die Ausnahme, die im zweiten Satze des Abs. I, § 1608 von der Regel des ersten Satzes enthalten ist, tritt ja nur dann ein, wenn die Voraussetzungen des Abs. I, § 1603 gegeben sind. Die von Zipperling vertretene Ansicht, daß die „Verurteilung zum Leistungsmöglichen" im § 1608 überhaupt nicht berührt würde, ist u. E. auf jeden Fall zu verwerfen.

In der Einrede, die im § 1608, Abs. I, Satz II enthalten ist, erblickt er mit Recht gewissermaßen eine „Einrede der Vorausklage", verkennt aber, daß dem Ehegatten hier gleichzeitig eine Einrede der eigenen Bedürftigkeit gegeben ist, die analog § 1603 nur so weit wirkt, als seine Leistungsunfähigkeit reicht. In logischer Folgerung unserer Ausführungen zu § 1603 behaupten wir also auch das Kompetenzprinzip für § 1608. Das oben Gesagte gilt auch für den zweiten Absatz des Paragraphen, der Bezug nimmt auf die §§ 1578—1582.

§ 23.

B. G. B. § 1620.

§ 1620, der der Tochter einen Aussteueranspruch gegen die Eltern zugesteht, hat folgenden Wortlaut: „Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Errichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist, und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat".

[1] So z. B. S. 147.

Die Literatur verhält sich bezüglich des Vorliegens eines beneficium competentiae ähnlich wie zu § 1608. Zu Matthiaß,[1] Ritter,[2] Gaupp-Stein[3] und Fischer-Henle[4], die ein b. c. annehmen, gesellt sich noch Endemann,[5] der aus § 1620 in Verbindung mit § 1603 eine Rechtswohltat des Notbedarfs konstruiert.

Nach anderen, unter ihnen Dernburg[6], Planck[7], Opet[8], Staudinger[9], und Klingemann[10] ist die Leistungsfähigkeit lediglich Voraussetzung der Unterhaltspflicht.

Die Aussteuerpflicht hat nicht den streng familienrechtlichen Charakter wie die Unterhaltspflicht, was sich schon in der Verjährbarkeit des Anspruchs zeigt.[11] Im übrigen sind die Voraussetzungen dieselben, wie bei der Unterhaltspflicht, nämlich Leistungsfähigkeit der Eltern einerseits und Bedürftigkeit der Tochter andererseits.

Bauder[12] behauptet, daß im § 1620 die Leistungsfähigkeit positive Voraussetzung[13] des Aussteueranspruchs wäre und hält aus diesem Grunde ein b. c. für ausgeschlossen. Bestände diese Behauptung zu Recht, dann müßten wir uns seiner Ansicht allerdings anschließen, da ja dann die Beweislast der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten der berechtigten Tochter obläge, was sich mit der Annahme des Kompetenz-

---

1 Bd. II, § 103. III.
2 Vgl. oben.
3 Bd. II, S. 334.
4 Anm. 4 zu § 1620.
5 Bd. II, § 196, Anm. 52.
6 Bd. II, § 72, II, 2.
7 § 1620, Anm. 5.
8 § 1620, Z. 3.
9 § 1620, Z. 4.
10 S. 59.
11 s. B. G. B. § 1623.
12 S. 73.
13 Im Gegensatz zu § 1603.

prinzips nicht vereinbaren läßt. U. E. hat jedoch auch hier, gerade wie im § 1603 der Verpflichtete die Beweislast zu tragen. Setzt man für die Worte des § 1620 „der Vater ist verpflichtet zu gewähren, soweit er .... im Stande ist" die negatvie Fassung: „Der Vater ist berechtigt zu verweigern, soweit er nicht im Stande ist", so erhellt daraus, die richtige Regelung der Beweislast, ohne daß durch diese Umstellung der Inhalt und Rechtszweck des Paragraphen irgendwie beeinträchtigt würde. Wie Planck[1] und auch Staudinger[2] der Tochter die Beweislast auferlegen wollen, ist uns verständlich. Opet[3] weist sehr richtig darauf hin, daß eine „derartige Verteilung der Beweislast unbillig sei und mit der für den analogen Fall der Unterhaltspflicht gegebenen Bestimmung im schroffen Widerspruch stehe". Den Beweis der Aussteuerbedürftigkeit hat deshalb die Tochter, den Beweis der Leistungsunfähigkeit der Vater bezw. die Mutter zu erbringen. Diese Ansicht ist heute die allgemein herrschende.[4]

Die Einredenatur des § 1620 ist am besten ersichtlich aus der von uns gegebenen negativen Fassung; da auch die übrigen Voraussetzungen für ein beneficium competentiae analog § 1603 gegeben sind, steht einer Annahme des Kompetenzprinzips auch an dieser Stelle nichts im Wege.

§ 24.

B. G. B. § 1708, Abs. II.

§ 1708 behandelt die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde. Für ein b. c.

---

[1] Anm. 5 zu § 1620.
[2] s. zu § 1620 sub. 4.
[3] § 1620 sub. 5 e
[4] Dernburg bürgerliches Recht § 72 II 2: „denn sich auf das Leugnen von Tatsachen zu beschränken, über die man am besten Auskunft geben kann und dadurch dem Gegner einen Beweis zuschieben, ist nichts als Prozeßschikane".

kommt nur die außerordentliche Unterhaltspflicht des Abs. II in Frage, welcher lautet: „Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des 16. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603, Abs. I findet Anwendung".

Nach gemeinem Recht war für den ordentlichen Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Vater Voraussetzung, daß das Kind bedürftig, der Vater leistungsfähig war. Von diesem Prinzip ist das B. G. B. jedoch im Interesse des unehelichen Kindes abgegangen, und gewährt dem Kinde nach § 1708, Abs. I einen Unterhaltsanspruch bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Darüber hinaus kennt das B. G. B. nur den außerordentlichen Unterhaltsanspruch des § 1708, Abs. II, für den die Vorschrift des § 1603, Abs. I Anwendung findet. Voraussetzung ist also hier wieder Bedürftigkeit des Kindes und Leistungsfähigkeit des Vaters. Der uneheliche Vater ist also für sein Kind, daß das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr unterhaltspflichtig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Da gemäß B. G. B. hier der § 1603, Abs. I anzuwenden ist, so gilt für § 1708, Abs. II, das oben § 1603, Abs. I Gesagte, m. a. W. auch § 1708, Abs. II ist ein Erscheinungsfall des beneficium competentiae.

§ 25.

Schluß.

Ausgehend von den ältesten Zeiten des römischen Rechts haben wir unter Berücksichtigung der wichtigsten

Literatur die Entstehung und allmähliche Entwicklung des beneficium competentiae verfolgt.

Wir haben gesehen, wie um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Partikularrechte dem materiellrechtlichen beneficium competentiae ablehnend gegenüberstanden, da man glaubte, das Rechtsinstitut der Kompetenz wegen der weitgehenden Exekutionsbeschränkungen entbehren zu können. Es wurde weiter gezeigt, wie wenig wohlwollend der erste Entwurf des B. G. B. einer Rechtswohltat des Notbedarfs gegenüberstand und wie schließlich doch durch Aufnahme des § 519 das B. G. B. das Weiterbestehen des alten beneficium competentiae offen anerkannte. An Hand der einzelnen Paragraphen wurde dann bewiesen, daß das Kompetenzprinzip sich noch an mehreren anderen Stellen im B. G. B. wiederfindet, dabei teilweise über das gemeinrechtliche beneficium competentiae hinausgehend, teilweise hinter ihm zurückbleibend. Der sozialpolitische Gedanke, der der Rechtswohltat des Notbedarfs zugrunde liegt, durfte trotz des Schutzes der §§ 811 und 850 C. P. O. nicht aus dem materiellen Rechte verschwinden, da durch sein Fehlen häufig eine Unbilligkeit hervorgerufen würde, der man schon zur Zeiten des römischen Rechts durch Einführung des beneficium competentiae zu begegnen suchte.

Resultat: Das B. G. B. enthält die Rechtswohltat des Notbedarfs in den §§ 519, 529, Abs. II, 829, 1579, Abs. I, 1603, 1608, 1620 und 1708, Abs. II.

Lebenslauf.

Ich, Robert Jürgens, lutherischer Konfession, wurde am 6. März 1885 zu Braunschweig als Sohn des Kaufmanns Adolf Jürgens und seiner Ehefrau Agnes geb. Kniehan geboren.

Ich besuchte das Herzog Wilhelm-Gymnasium zu Braunschweig, das ich Michaelis 1904 mit dem Reifezeugnis verließ.

Von Michaelis 1904 bis Ostern 1906 war ich kaufmännisch tätig und studierte dann Rechte an den Universitäten Göttingen, München und Berlin.

Im Dezember 1909 bestand ich vor der Herzogl. Juristischen Prüfungskommission zu Braunschweig die erste juristische Staatsprüfung. Die juristische Doktorprüfung bestand ich vor der juristischen Fakultät in Rostock auf Grund vorliegender Arbeit und der mündlichen Prüfung am 27. Juli 1911.

Braunschweig, im August 1911.